



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 30.01.2018		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/109/2018		
Nr. 3 der TO				
Dez. II		FB 5: Arbeit und Soziales		Datum: 09.01.2018
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	30.01.2018		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Budgetbuch Fachbereich 5 2018, Investitionsplan 2019 - 2021

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, das Budget des Fachbereiches 5 in der vorgelegten Form (ggf. mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
 Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
 Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
 Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrt
 Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
 Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden bereits vorab zu einzelnen Positionen einige Erläuterungen gegeben:

Produkt 050305 – Leistungen nach dem SGB II

533 301 Kosten der Unterkunft

Gem. einer auch für das Jahr 2018 abgeschlossenen örV zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld werden die gem. SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen einschl. Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage
50% der Gesamtkosten gem. Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene.

Produkt 050309 – Leistungen für Asylbewerber

Eine „abgesicherte“ Hochrechnung, mit welcher Zahl an Flüchtlingen (= Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG) in diesem Jahr zu rechnen sein wird, ist nicht möglich. Zu viele unbekannte (von hier nicht beeinflussbare) Faktoren können Auswirkungen auf die Gesamtzahl haben, z. B.

- positiver Abschluss des Asylverfahrens
- Zuerkennung eines entsprechenden Aufenthaltstitels in Fällen, in denen z. Z. ein Abschiebeverbot gilt
- Zuweisung von ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Wiederaufnahme von Personen, die zwischenzeitlich unbekannten Aufenthaltes waren
- Abschiebungen
- freiwillige Ausreisen
- Neuzuweisungen etc.

Würde man z. B. einmal davon ausgehen, dass in 2018 200.000 Flüchtlinge nach Deutschland kommen, so müsste die Stadt Lüdinghausen rein rechnerisch hiervon rd. 70 Personen aufnehmen. Allerdings unterliegt die Stadt Lüdinghausen derzeit keiner Aufnahmeverpflichtung – es gibt Gemeinden und Städte, die eine schlechtere Aufnahmequote aufweisen und von daher vorrangig verpflichtet wären.

Für die Berechnung des Etats wurde und wird ausgehend von der Zahl der aktuell Leistungsberechtigten (Stand 08.01.2018 = 197 Personen) und unter Berücksichtigung der o. a. Punkte eine Gesamtzahl von 220 Leistungsberechtigten für sachgerecht erachtet.

Diese Zahl ist allerdings nicht identisch mit der Zahl der Leistungsberechtigten, für die Landeserstattungen (mtl. 866,00 Euro) beantragt werden können.

Trotz Forderung der Kommunen und Eingaben/Stellungnahmen der Spitzenverbände ist es entgegen allen Hoffnungen und Erwartungen bislang nicht gelungen, auch für den Personenkreis der ausreisepflichtigen Ausländer bzw. der geduldeten Flüchtlinge eine vollständige Kostenerstattung zu erhalten. Leider ist es bei der letzten FlÜAG-Reform nur gelungen, für die geduldeten Flüchtlinge die pauschalierte Landeszuweisung für die Dauer von 3 Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zu bekommen. Danach fällt dieser Personenkreis in die alleinige Kostenträgerschaft der Kommunen. Somit können nicht alle tatsächlich im Leistungsbezug stehenden Personen auch zur (vollständigen) Landeserstattung angemeldet werden.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten und Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass von den o. a. insgesamt 220 Leistungsberechtigten letztendlich nur durchschnittlich rd. 125 Personen tatsächlich abgerechnet werden können.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Gesamtergebnis des Produktes „Leistungen für Asylbewerber“ immer nur in Kombination mit dem Produkt 101104 „Bewirtschaftung soziale Einrichtungen“ (für die die Zuständigkeit dieses Ausschusses allerdings nicht gegeben ist), gesehen werden kann.

Ansonsten an dieser Stelle noch folgende Erläuterungen:

1) 414 101 Zuweisungen vom Land

Zugesagt ist eine Pauschale in Höhe von 10.392,00 Euro je Flüchtling/Jahr. Bei erwarteten 125 abrechnungsfähigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG somit $(10.392,00 \times 125 =) 1.299.000,00$ Euro, gerundet 1,3 Mio. Euro.

2) 432 101 und 432 119 Benutzungsgebühren und Nebenkosten

Die Einnahmen des Personenkreises, der leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, wurden bisher schon und werden auch künftig unter Produkt 101104 „Bewirtschaftung Soziale Einrichtungen“ gebucht.

Auch die Einnahmen der Personen, die vom Grunde her noch leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, tatsächlich aber aufgrund eigenen Einkommens keine Leistungen mehr erhalten, sind künftig unter dem genannten Produkt 101104 zu buchen. Eine Veranschlagung im Produkt 050309 ist nicht sachgerecht und daher zu ändern.

3) 446 108 Erstattung Sachkosten

Ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 2017 wird davon ausgegangen, dass auch im Jahr 2018 keine Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vergeben werden. Von daher erfolgen auch keine Erstattungen durch die BA.

4) 525 509 und 525 510 Ausstattung und Einrichtungen von Asylantenunterkünften

Die Minderausgaben beruhen auf der Annahme, dass weniger Neuzuweisungen erfolgen.

5) 531 800 Zuschüsse an übrige Bereiche für lfd. Zwecke

Hier werden die Personalkostenerstattungen für die bei der Arbeitsstelle Gerechtigkeit und Frieden / Arbeitskreis Asyl beschäftigten Mitarbeiter/innen

2 x Vollzeit

1 x Teilzeit

1 x 450,00 € Kraft

verbucht. Entsprechende vertragliche Verpflichtungen ist die Stadt Lüdinghausen eingegangen.

6) 533 103 und 533 201 Krankenhilfe ohne und mit Versicherungsleistungen

In den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes erfolgt die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes über das Sozialamt, danach können und werden die Flüchtlinge als sog. Betreuungsfall nach § 264 SGB V der AOK gemeldet. Sie erhalten dann von der AOK eine Krankenversichertenkarte.

Da in den letzten Monaten kaum Neuzuweisungen erfolgt sind, verschiebt sich das Bild zwangsläufig, d. h. es entstehen weniger Aufwendungen im Bereich „ohne Versicherungsleistungen“, dafür steigen

die Aufwendungen im Bereich „mit Versicherungsleistungen“. Nachrichtlich sei erwähnt, dass auch für den zweitgenannten Bereich eine „Spitzabrechnung“ mit der AOK erfolgt.

7) 533 109 Regelleistungen Asyl

Der reduzierte Ansatz beruht auf der Zahl der erwarteten Leistungsberechtigten.

8) 533 114 Leistungen für Unterkunftskosten

Der reduzierte Ansatz beruht auf der Zahl der erwarteten Leistungsberechtigten.

9) zu Teilfinanzplan und Investitionsplan - jeweils 11.000,00 Euro

Die Auszahlungen, die unter dem Konto 525 510 im Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ aufgeführt sind, werden auch noch einmal nachrichtlich im Teilfinanz- und Investitionsplan erwähnt. Es handelt sich um Anschaffungsgüter im Wert unter 410,00 Euro, die aber investiv zu buchen sind wie z. B. Kühlschränke, Betten etc..

Produkt 050500 - Förderung der freien Wohlfahrt

531 831 Förderung Verbände der freien Wohlfahrtspflege u. a.

Der Niederschrift dieser Sitzung wird eine Mitteilung über die in 2017 gewährten Zuschüsse beigelegt.

Vorgeschlagen wird die Beibehaltung des letztjährigen Ansatzes. Es wird davon ausgegangen, dass – wie in den Vorjahren – viele der jetzt bedachten Zuschussempfänger erneut einen Antrag stellen, gleichzeitig aber auch weitere neue Anträge gestellt werden.

Die sonstigen Produkte

Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII

Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten

Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

bedürfen keiner besonderen Erläuterung in der Sitzungseinladung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Budgetbuch

Anlagen:

Produktübersicht Fachbereich 5 für 2018